Erläuterungsbericht

zum Durchführungsplan für das Eckgebiet Kaarster - Gladbacher Str. (Nordecke)

Das Gebiet wird begrenzt von der Südseite der Gladbacher Str, der Kopfseite der Venloer Straße, der Westseite der Kaarster Straße, weiterhin von den Flurstücken Flur 4 K Nr. 806/159, 802/157, Flur 3 Nr. 534/221, 532/220 und Flur 13 B Nr. 4/5.

Träger der Maßnahme ist die Stadt Neuß. Sie erfolgt aus verkehrlichen und städtebaulichen Gründen.
Durch die öffentliche Grünanlage wird an der gefährenvollen Ecke der Bundesstraße 7 bzw. Landstraße I.O. Nr. 393 eine bessere Verkehrsübersicht gewährleistet. Wiederholte Unfälle, die sich an dieser Stelle ereignet haben, erfordern zwingend diese Umgestaltung.
Im übrigen wird das weitere Gelände an der Kaarster Straße bzw. Gladbacher Straße dringend zur Erweiterung des Schulgrundstückes und eines würdigen städtebaulichen Abschlusses im Blickfeld zur Schule benötigt.
Die neue Bebauung soll bezüglich der Bautiefe und Dachneigung den örtlichen Gegebenheiten angeglichen werden.

Anlage zum Erläuterungsbericht zum Durchführungsplan für das Gebiet Kaarster Strasse / Ecke Gladbacher Strasse (Nordecke).

Gemäss Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 31. Januar 1956 Abs. d) wird den Erläuterungen zum Durchführungsplan folgendes ergänzend zugesetzt.

" Die Durchführung und Verwirklichung des Durchführungsplanes sollen in Verhandlungen mit den Betroffenen geregelt werden. Für den Fall, dass eine Regelung auf freiwilliger Grundlage nicht möglich ist, sollen die nachstehend aufgeführten Massnahmen durch die Gemeinde eingeleitet werden bzw. angeordnet werden.

1) Abtretung der Grundflächen für den Gemeinbedarf gemäss § 16 des Aufbaugesetzes.
2) Umlegung lt. §§ 17 - 34 des Aufbaugesetzes.
3) Enteignung gemäss §§ 44 - 47 des Aufbaugesetzes.
4) Ordnung der Bebauung gemäss §§ 48 - 53 des Aufbauges."

Der Durchführungsplan und die Erläuterungen sind gemäss § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW. S.75) durch Beschluss des Rates der Stadt Neuß vom 21.3.1956 förmlich festgestellt worden.

Gesehen: Düsseldorf, den 14.4.1956

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
I. A.

gez. Unterschrift

Gem. § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) ist mit Verfügung vom heutigen Tage bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt.

Die Verfügung enthält - ~~keine~~ - Hinweise ~~und Einschränkungen.~~

Düsseldorf, den 11. 1. 1957.
Der Regierungspräsident
H. - Städtebau - 51. 01.
Im Auftrage:

Der Regierungspräsident 14 Düsseldorf

Gemeinde Neuß

Durchführungsplan Nr. 3

Gemarkung Neuß
Flur 13B und 4K
Maßstab 1:500

Gebäudebestand
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- öffentliche Gebäude
- I II III Geschoßzahlen

Grenzen, Flucht- u. Baulinien
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Grenze des Plangebietes
- alte Fluchtlinie
- neue Fluchtlinie
- Grenze der öffentlichen Grünfläche

Grün- und Verkehrsflächen
- verbleibend / neu: öffentliche Verkehrsfläche
- Vorschlag für die öffentliche Begrünung
- Vorschlag für die private Begrünung

Bauflächen
- Baufläche
- Geschoßzahl
- C Kleingewerbegebiet
- g geschlossene Bauweise
- o offene Bauweise

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung eindeutig ist.
Neuß, den 16. Mai 1955
Liegenschafts- u. Vermessungsdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.S.75) durch Ratsbeschluß vom 15. 6. 1955 aufgestellt.
Neuß, den 19. Juli 1955
Im Auftrage des Rates der Stadt Neuß
Für die Stadtverwaltung Neuß
Der Oberstadtdirektor. Im Vertretung:
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Stadtdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.S.75) in der Zeit vom 28.7.1955 - 25.8.1955 offengelegen.
Neuß, den 20. Okt. 1955.
Oberstadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 durch Beschluß der Räte der Stadt Neuß vom 21.3.1956 förmlich festgestellt worden.
Neuß, den 10. April 1956
Der Rat der Stadt Neuß — für die Stadtverwaltung Neuß
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Oberstadtdirektor

Zu diesem Plan gehören als Bestandteile ein Grundstücksverzeichnis und ein Erläuterungsbericht.

Durchführungsplan Nr. 3

Redaktionelle Anmerkung: *Rechtskraft 21.03.1956*

Erläuterungsbericht

zum Durchführungsplan für das Eckgebiet Kaarster - Gladbacher Str. (Nordecke)

Das Gebiet wird begrenzt von der Südseite der Gladbacher Str., der Kopfseite der Venloer Str., der Westseite der Kaarster Straße, weiterhin von den Flurstücken Flur 4 K Nr. 806/159, 802/157, Flur 3 Nr. 534/221, 532/220 und Flur 13 B Nr. 4/5.

Träger der Maßnahme ist die Stadt Neuß. Sie erfolgt aus verkehrlichen- und städtebaulichen Gründen. Durch die öffentliche Grünanlage wird an der gefahrvollen Ecke der Bundesstraße 7 bzw. Landstraße I.O. Nr. 393 eine bessere Verkehrsübersicht gewährleistet. Wiederholte Unfälle, die sich an dieser Stelle ereignet haben, erfordern zwingend diese Umgestaltung.

Im übrigen wird das weitere Gelände an der Kaarster Straße bzw. Gladbacher Straße dringend zur Erweiterung des Schulgrundstückes und eines würdigen städtebaulichen Abschlusses im Blickfeld zur Schule benötigt.
Die neue Bebauung soll bezüglich der Bautiefe und Dachneigung den örtlichen Gegebenheiten angeglichen werden.

Anlage zum Erläuterungsbericht zum Durchführungsplan für das Gebiet Kaarster Strasse/ Ecke Gladbacher Strasse (Nordecke).

Gemäß Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 31. Januar 1956 Abs. d) wird den Erläuterungen zum Durchführungsplan folgendes ergänzend zugesetzt.

”Die Durchführung und Verwirklichung des Durchführungsplanes sollen in Verhandlung mit dem Betroffenen geregelt werden. Für den Fall, dass eine Regelung auf freiwilliger Grundlage nicht möglich ist, sollen die nachstehend aufgeführten Maßnahmen durch die Gemeinde eingeleitet werden bzw. angeordnet werden.

1) Abtretung der Grundflächen für den Gemeinbedarf gemäß § 16 des Aufbaugesetzes.
2) Umlegung lt. §§ 17 - 34 des Aufbaugesetzes.
3) Enteignung gemäß §§ 44 - 47 des Aufbaugesetzes.
4) Ordnung der Bebauung gemäß §§ 48 - 53 des Aufbaugesetzes.“